



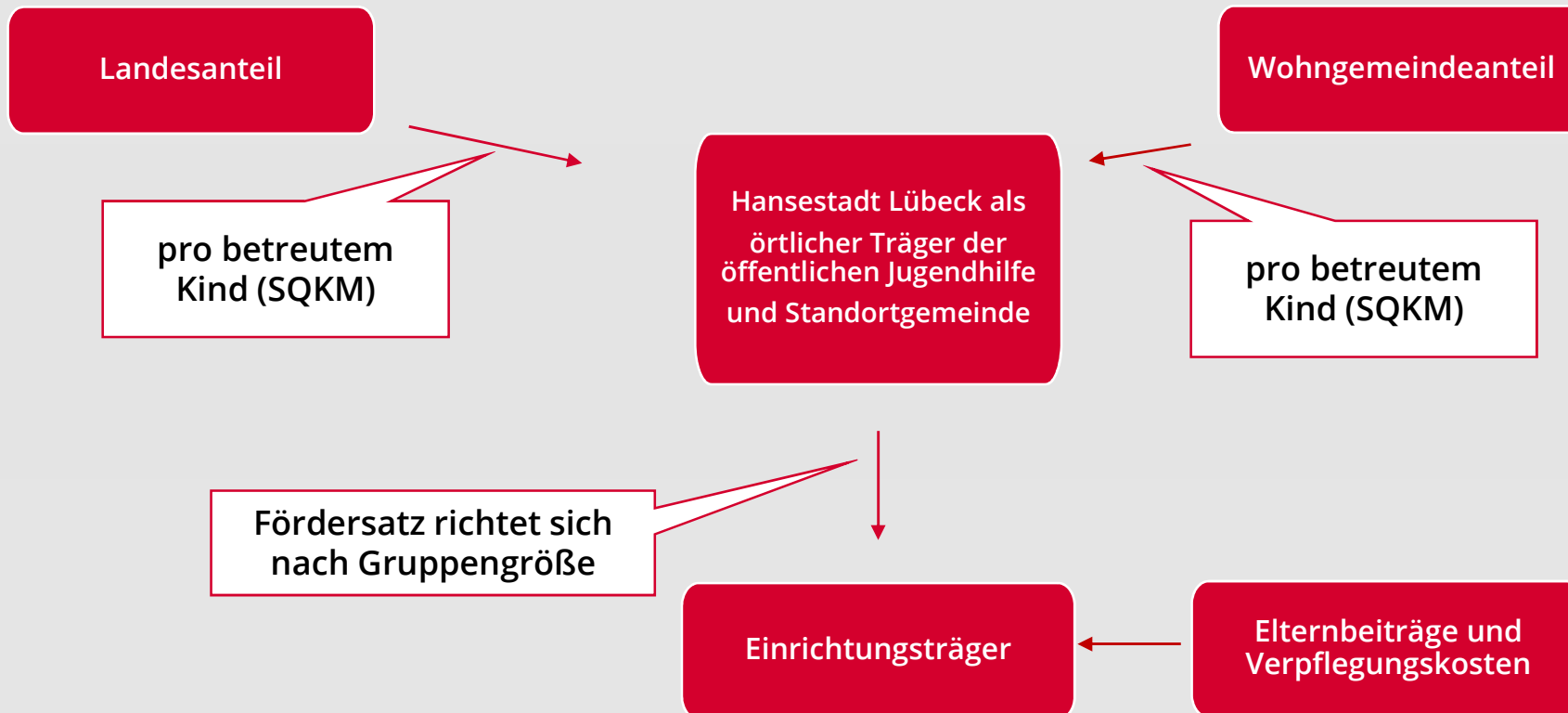
## **TOP 6.3 - Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2026**

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2025**



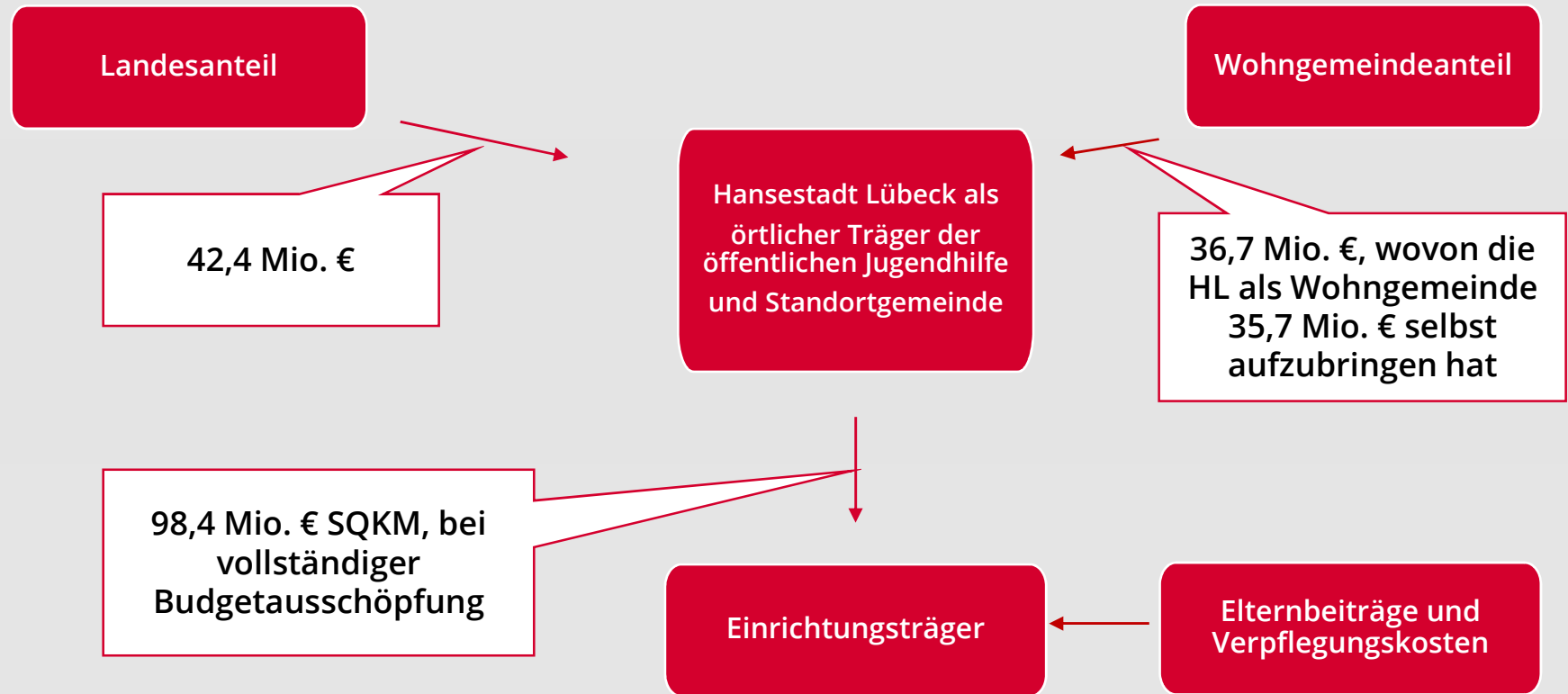


## Finanzierungssystematik nach KiTaG





# Finanzierungsprognose nach Kita-Datenbank für 2025





## Weshalb bedarf es zusätzlicher kommunaler Mittel zur finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen?

- Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen gilt als Teil der kommunalen Pflichtaufgabe im Rahmen der öffentlichen Daseinsfürsorge.
- Zur Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststandards sind durch den Landesgesetzgeber Mittel nach dem Standard-Qualitätskosten-Modell (SQKM), gem. Teil 4 und 5 KiTaG, vorgesehen.
- Gemäß § 15a Abs. 3 KiTaG dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers bei der Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität einkalkuliert werden.



Diverse Sitzungen der UAG Träger im II. Halbjahr 2024 und I. Halbjahr 2025 kamen zu dem Ergebnis, dass die SQKM Sätze nach Teil 4 und 5 des KiTaG nicht auskömmlich für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in der Hansestadt Lübeck sind.

Insbesondere der Aufwand in den Kostengruppen

- Personalkosten,
- Gebäudebezogene (Neben-)Kosten und
- sonstige / Verwaltungskosten

ist höher als über die reinen SQKM-Sätze refinanzierbar.



## Weshalb sind die Personalkosten nicht auskömmlich finanziert?

1. Die Förderung nach KiTaG legt die Erfahrungsstufe 4 des TVöD zu Grunde.
2. Die, den SQKM Mitteln zugrunde liegenden Ausfalltage pro Mitarbeitenden, belaufen sich auf lediglich -52- Tage.
3. Bei den Personalkosten pro Regelgruppe werden höchsten Aufwendungen für 1 Erzieherin und 1 Assistenzkraft berücksichtigt, unabhängig von der tatsächlichen Profession der eingesetzten Mitarbeitenden (z. B. Einsatz von 2 Erzieherinnen aufgrund fehlender Assistenzkräfte auf dem Arbeitsmarkt).



## Weshalb sind die gebäudebezogenen (Neben-)Kosten nicht auskömmlich finanziert?

1. Von 132 Einrichtungen sind lediglich 22 Einrichtungen 10 Jahre alt oder jünger, 40 Einrichtungen sind hingegen älter als 15 Jahre. Mit zunehmendem Alter steigen die Instandhaltungskosten von Gebäuden (z.B. Umbauten aufgrund geänderter Vorschriften wie Energieeffizienz oder Brandschutz, technische Veralterung, Verschleiß und Materialermüdung).
2. Mit veralteten Betriebsanlagen einher geht in der Regel ein höherer Wartungsaufwand.
3. Bundes- und Landesinvestitionsprogramme zur Modernisierung von bestehenden Kitas nicht vorhanden.



## Weshalb sind die sonstigen / Verwaltungskosten nicht auskömmlich finanziert?

1. Nichtpädagogisches Personal wird lediglich in den Sachkosten des SQKM nach KiTaG berücksichtigt (z. B. Hausmeister, Verwaltungsmitarbeitende).
2. Betriebskosten, wie beispielsweise Strom, Wasser und Gas/Fernwärme zählen, ebenso wie die Fremdvergabe von Leistungen (z. B. IT oder Datenschutz), Mobiliar oder pädagogischen Arbeitsmaterialien, zu den Sachkosten und sind aus diesen zu bestreiten.



## Empfehlung der UAG Kita-Träger:

Eine zum SQKM ergänzende Betriebskostenförderung, welche die Auskömmlichkeit zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Gewährleistung der Mindeststandards nach KiTaG in der Hansestadt Lübeck bürokratiarm und transparent ermöglicht. Zuwendungsrechtliche Erfordernisse (Verwendungsnachweise, „Spitzabrechnung“) sollen hierbei eingehalten werden.



## Mögliche Ausgestaltung einer Betriebskostenförderung

1. Förderhöhe beläuft sich auf 15 Prozent des SQKM Satzes. Bemessungsgrundlage ist der Finanzierungslauf Oktober des Vorjahres (für 2026 also Oktober 2025).
2. Zahlung erfolgt im Rahmen eines Abschlags, das gesamte Kalenderjahr hindurch. Im Folgejahr ist ein Verwendungsnachweis für die Betriebskostenförderung zu erbringen.
3. Es erfolgt eine Zweckbindung – 40 % der Betriebskostenförderung sollen für Mehraufwendungen bei pädagogischem Personal, 45 % bei Mehraufwendungen für gebäudebezogene (Neben-)Kosten und 15 % für sonstige Kosten / Verwaltungskosten verwandt werden. Die Anteile für Personalaufwendungen und gebäudebezogene (Neben-)Kosten sind gegenseitig deckungsfähig. Der Anteil sonstige Kosten kann nicht verstärkt werden, jedoch ebenfalls für die anderen beiden Kostenblöcke genutzt werden.



## Finanzierungssystematik ab Januar 2026

